

Hygiene- und Verhaltensanforderungen für öffentliche Sportanlagen des Schul- und Sportamtes Pankow im Außen- und Innenbereich ab 06.07.2020

Gemäß der neuen SARS-Cov-2-Infektionsschutzverordnung vom 23.06.2020 treten schrittweise weitere Lockerungsmaßnahmen für die öffentlichen Sportanlagen im Verantwortungsbereich des Schul- und Sportamtes Pankow unter Beachtung bestimmter Verhaltens- und Hygienevorschriften in Kraft. Die Sportvereine und sonstigen Nutzerinnen und Nutzer werden entsprechend vom Schul- und Sportamt Pankow, Fachbereich Sport informiert.

Diese Hygiene- und Verhaltensregelungen des Schul- und Sportamtes Pankow sind Bestandteil der gültigen Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) und durch alle Nutzerinnen und Nutzer der jeweiligen Sportstätte zwingend einzuhalten. Es wird regelmäßig auf der Grundlage künftiger Allgemeinverfügungen in Berlin aktualisiert. Für die Einhaltung der Vorgaben der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO und dieses Hygienekonzeptes während der Nutzung sind grundsätzlich die nutzenden Sportorganisationen selbst verantwortlich. Wir weisen hiermit darauf hin, dass bei Nutzung der Sportanlagen, auch bei Einhaltung aller notwendigen Hygienemaßnahmen ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht.

Folgende Regeln treten mit Wirkung zum 06.07.2020 in Kraft:

1. Die entsprechenden Auflagen aus der [Verordnung vom 23.06.2020 des Senats von Berlin](#) werden in der aktuell geltenden Fassung von allen Nutzern mit Betreten der Sportstätte anerkannt.
2. Alle Nutzerinnen und Nutzer der Sportstätte haben die Vorgaben der unter Punkt 1 genannten Allgemeinverfügung sowie die hierauf basierenden Auflagen dieses Hygiene- und Verhaltenskonzeptes umzusetzen. **Die Kontrolle zur Einhaltung dieser Vorgaben und Auflagen obliegt dem Verantwortlichen (z.B. Trainer, Übungsleiter, usw.) der jeweiligen Sportgruppe.**
3. Für die Verteilung der Nutzungszeiten gelten die bisherigen Vergabeentscheidungen mit einem abweichenden Beginntermin von 10 Minuten, so dass sich zwei Trainingsgruppen nicht in der zugewiesenen Sportanlage begegnen.
4. Das Schul- und Sportamt Pankow übt das Hausrecht aus. Die Verhaltens- und Hygieneregeln umfassen für alle Innen- und Außensportanlagen insbesondere folgende Auflagen:
 - **Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in geschlossenen Räumen** (gedeckten Sportanlagen einschließlich Fitness- und Tanzstudios, Gymnastikräume, Fluren, Treppenhäusern, Umkleide- und Sanitärräume und ähnlichen der Sportausübung die-



nenden Räumen von allen Personen (auch bei Versammlungen, Sitzungen, etc.) zu tragen. Dies gilt nicht für den eigentlichen Sportbetrieb. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist bereits mit Betreten des Gebäudes aufzusetzen und solange zu tragen, bis das Gebäude verlassen wird oder bis zum Beginn der Sporteinheit. Dies gilt auch für Zuschauer/innen.

- Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter bei Kontakten zu anderen Menschen, auch im Rahmen des Sportbetriebs, dauerhaft einzuhalten. Diese Abstandsregel ist auch in Umkleiden und Sanitärbereichen sowie in Trainer-/Vereins- oder sonstigen Nebenräumen zwingend einzuhalten. Körperkontakte sind strikt zu vermeiden, auf Gepflogenheiten des sozialen Miteinanders wie Händeschütteln, Umarmungen, Abklatschen o.ä. ist zu verzichten.
- Zur Vermeidung von Ansammlungen, insbesondere von Warteschlangen, erfolgt eine Steuerung des Zutritts zu den Sportstätten durch die nutzenden Sportorganisationen.
- Die Sportstätten sind wieder eingeschränkt für den Publikumsverkehr geöffnet. Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Zuschauer/innen an die Verpflichtungen der SARS-Cov-2-Infektionsschutzverordnung halten. Der Aufenthalt aller nicht zur eigentlichen Nutzergruppe zählenden Personen in den Nebenräumen der Sporthalle ist auf die Gesamtzahl der in der Sporthalle zulässigen Personenzahl anzurechnen und mit einer Vorgabe von rd. 10 m² bei der Berechnung der zulässigen Gesamtpersonenzahl in Ansatz zu bringen.
- Umkleiden stehen aufgrund der notwendigen Mindestabstände und Raumfläche nur im eingeschränkten Maße zur Verfügung. Es gilt die max. Personenanzahl von 10m² pro Person. Soweit möglich, ist die Sportanlage bereits in Sportkleidung zu betreten und zu verlassen.
- Es sind nur kontaktlose Trainingsformen durchzuführen. Trainingseinheiten mit Mannschaftsspielcharakter sind nicht erlaubt. Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden. Dazu zählen auch sportartbezogene Hilfestellungen sowie Partnerübungen.
- Für geschlossene Räume besteht eine Anwesenheitsdokumentationspflicht. Das gilt auch für die Räumlichkeiten in einem Sportfunktionsgebäude (Umkleiden, Sanitärräume, etc.). Die für die jeweiligen Nutzergruppen verantwortlichen Übungsleiter/innen haben **Anwesenheitslisten** zu führen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer und die Anwesenheitszeit. Die nutzende Sportorganisation hat sicherzustellen, dass auch die Vergabestelle jederzeit weiß, bei wem die Anwesenheitsliste einer Sporteinheit hinterlegt ist, um ggf. eine schnelle Information durch die Gesundheitsämter über einen Infektionsfall zu gewährleisten. Die Listen sind mindestens 4 Wochen aufzubewahren.
- Zwischen den Sportgruppen wird eine Wechselzeit von mind. 10 min. vorgesehen, so dass sich zwei Trainingsgruppen nicht im Sportraum begegnen und die Gesamtanzahl der gleichzeitig anwesenden Personen im Gebäude minimiert wird.
- Ein Wettkampfbetrieb in kontaktfreien Sportarten im Freien ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, welches vorab von der für Sport zuständigen Senatsverwaltung genehmigt wurde.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Die Übungsleiter/innen oder Hygienebeauftragten sind verpflichtet vor Beginn der Sporteinheit auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuweisen, insbesondere auch bei Nutzung der Toiletten, Umkleiden und Duschen. Sie haben vor Beginn der Sporteinheit außerdem die geltenden Beschränkungen für die Sportausübung selbst (beschränkte Personenzahl, kein Kontaktsport usw.) gegenüber den Sport-

ler/innen zu erläutern. Sie haben außerdem das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor und nach der Sportausübung zu kontrollieren.

- Die Sporthallen, Umkleiden und WC-Anlagen müssen regelmäßig gelüftet werden. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Nutzungseinheit (spätestens nach 2 Stunden) für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen. Soweit keine Lüftungsmöglichkeit besteht, ist der Sportbetrieb in gedeckten Sportanlagen weiterhin untersagt.
- Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätte nicht betreten.

5. Die maximale Anzahl an Sportlerinnen und Sportlern pro gedeckter Sportanlage wurde berlineinheitlich vereinbart und beträgt: (eine Person ca. 20 m² im Sportbetrieb; eine Person ca. 10 m² ohne Sportbetrieb). Die maximal zulässige Teilnehmeranzahl (inkl. Zuschauer/innen) entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersicht der gedeckten Sportanlagen. Wir empfehlen die o.a. Richtwerte auch auf den ungedeckten Sportanlagen (Sportplätze, Tennisplätze, sonstige Freiflächen, etc.) einzuhalten.

6. Wir empfehlen allen Sportorganisationen ausdrücklich die Nutzung der neuen „Corona-Warn-App“ Diese steht zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung und soll dazu beitragen, Corona-Infektionsketten schnell zu erkennen und zu durchbrechen. Wir bitten Sie, Ihre Trainingsgruppen und Mitglieder auf die Corona-Warn-App aufmerksam zu machen, so dass möglichst viele Sportlerinnen und Sportler sie nutzen, um die Pandemie weiter einzudämmen und weitere Lockerungen für den Sportbetrieb zu ermöglichen.

[Weitere Informationen der Bundesregierung zur Corona-Warn-App](#)

[Download: App Store](#)

[Download: Google Play Store](#)

Das Schul- und Sportamt Pankow bzw. deren Bevollmächtigte sind berechtigt, unangemeldet durch Stichproben die Einhaltung der Regeln zu prüfen. Bei Verstößen erfolgt in minder schweren Fällen eine Ermahnung, in schweren Fällen, bzw. in Wiederholungsfällen ein Entzug der Nutzungszeit und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

Anlage: Übersicht geöffneter Sportanlagen

Berlin, 02. Juli 2020

Im Auftrag



Scholz